



Datum: 19.06.2018

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

X öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
-----------------------	--------------------------

Dezernat: II	Amt: Jugendamt	Sachbearb.: Herr Frisse
-----------------	-------------------	----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					
Jugendamt					

TOP: Rückabwicklung von Sanierungsgeldzahlungen an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK)*Produktgruppe: 36.01 Tagesbetreuung für Kinder*1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt, dem Rahmenvertrag der zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, den Erzbistümern Köln und Paderborn sowie den Bistümern Aachen, Essen und Münster und den Kommunalen Spitzenverbänden zur Rückabwicklung von Sanierungsgeldzahlungen an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK) ausgehandelt wurde, beizutreten.

2. Auswirkungen auf den Haushalt:

Aufwand/Auszahlung:	Produkt:	Verbuchung:		
		Nr.	36.01.01	Konto:
	<input type="checkbox"/> Text Kindergärten in eigener Trägerschaft		<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnisplan	44880
Ertrag/Einzahlung:	Maßnahme:		<input type="checkbox"/> Finanzplan	
18.222,71 €		Auswirkungen auf Folgejahre:		
€	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	Ergebnisplan:		
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Finanzplan:		
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur mit zur Verfügung Deckungsvorschlag:	Abschreibung:		
		Folgekosten:		

3. Sachverhalt und Begründung:

Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, zuständig für die Altersversorgung der katholisch kirchlichen Beschäftigten, hat zum 01.01.2002 das bis dahin gültige Umlageverfahren auf ein kapitalgedecktes Beitragssystem umgestellt. Um die vor der Umstellung erworbenen Rentenanwartschaften ausfinanzieren zu können, wurde von den Arbeitgebern ein Sanierungsgeld erhoben. Gegen dieses Sanierungsgeld haben einige betroffene Arbeitgeber Klage erhoben. Moniert wurde die Festsetzung der Höhe des Sanierungsgeldes. In letzter Instanz wurde diesen Klagen durch Urteile des Bundesgerichtshofes stattgegeben.

Der Verwaltungsrat der KZVK hat daraufhin 2016 beschlossen, alle seit 2002 geleisteten Sanierungsgelder zurückzuzahlen.

Im Bereich der Kindertagesbetreuung stellt sich die Lage sehr komplex dar. So erfolgt die Finanzierung der Kindertagesbetreuung in einem Zuschusssystem, das paritätisch finanziert wird. Neben Eltern und Trägern leisten im Wesentlichen Land und Kommunen die Finanzierung.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass in dem in Rede stehenden Gesamtzeitraum (2002 bis 2016) die Finanzierung der Kindertagesbetreuung in zwei unterschiedlichen Finanzierungssystemen erfolgte. Bis zum 31. Juli 2008 galt das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) mit einer Spitzkostenabrechnung der Personalkosten. Seit 2008 gilt das pauschalierte Finanzierungssystem des KiBiz auf der Basis von Kindpauschalen.

In der Abrechnung nach dem GTK wurden die Versorgungsbeiträge in ihrer tatsächlichen Höhe als Aufwendungen geltend gemacht; für diesen Abrechnungszeitraum wären die Summen aufgrund der Spitzabrechnung zwar aufwändig, aber vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Daten vergleichsweise gut rekonstruierbar.

Bei der Pauschalfinanzierung nach dem KiBiz obliegt dem Träger die Verantwortung, die zweckgemäße Verwendung der Mittel innerhalb des zur Verfügung stehenden Finanzrahmens nachzuweisen. Der Nachweis gliedert sich dabei aber nicht nach allen Einzelposten auf. Inwieweit in den angegebenen Personalkosten auch tatsächlich Versorgungsbeiträge enthalten sind, ist aus dem im KiBiz hinterlegten Verwendungsnnachweis nicht ersichtlich. Für diesen Abrechnungszeitraum ist damit ohne weitere Einzelfallprüfungen nicht nachvollziehbar, ob und in welcher Höhe Sanierungsgelder als Aufwendungen in den Verwendungsnnachweis eingeflossen sind.

Für den Geltungsbereich des KiBiz gilt darüber hinaus, dass hier gesetzlich geregelt ist, dass Erträge (und damit auch Rückzahlungen der KZVK), die nicht im selben Kindergartenjahr verausgabt werden, in eine Rücklage fließen und in den Folgejahren wieder für Zwecke des KiBiz zu verwenden sind. Damit ist sichergestellt, dass diese Rückflüsse im gesetzlich geregelten Rahmen des Kitafinanzierungssystems verbleiben. Daher kommt für den Geltungsbereich des KiBiz eine Rückforderung der Beträge nicht in Betracht.

Dementsprechend umfasst der Betrachtungszeitraum die Jahre 2002-2008 (GTK). Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Jahre 2007 und 2008 aus GTK-Mitteln keine Gelder an die KZVK geflossen sind. Durch die zeitversetzte Abrechnung wurden die Beiträge für diese beiden Jahre aus Mitteln des KiBiz geleistet.

Eine Rückabwicklung der genauen Leistungen nach dem GTK im Einzelfall würde voraussetzen, dass die Jugendämter die Unterlagen aus dem Zeitraum zwischen 2002 und 2008 auswerten und die noch zu ermittelnden Beiträge zurückfordern. Parallel dazu würden die Landesjugendämter auf Anweisung des Ministeriums von den Jugendämtern verlangen, den Landesanteil der zurück erlangten Mittel an das Land abzuführen.

Da derartige einzelfallbezogene Abrechnungen mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden sind und aufgrund einer unzureichenden Datengrundlage sowie unterschiedlicher Rechtsauffassungen möglicherweise auch nicht zu einem angemessenen Ergebnis führen, haben sich das Land NRW, die katholische Kirche und die Kommunalen Spitzenverbände auf einen Vergleich verständigt. Dieser sieht vor, dass zur Rückabwicklung von Sanierungsgeldzahlungen an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KVZK), die katholische Seite eine Ausgleichssumme von 18,87 Mio.€ zahlt. Von dem v. g. Betrag stehen 9,435 Mio.€ den Kommunen zu.

Der Städte- und Gemeindebund empfiehlt seinen Mitgliedskommunen, insbesondere vor dem Hintergrund des enormen Verwaltungsaufwandes bei einer Einzelverfolgung der Ansprüche vor Ort, ausdrücklich einen Beitritt zu dem Vergleichsvertrag.

Aus Sicht der Verwaltung sollte der Empfehlung gefolgt werden. Der städt. Anteil an der Vergleichssumme würde 18.222.71 € betragen.